
 Schleswig-Holstein Netz	<b>Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2</b>	<b>Org.einheit:</b> NT-AR <b>Name:</b> Kupke <b>Datum:</b> 03.05.2016 <b>Seite:</b> 1 von 2
Projekt/Vorhaben: <b>110-kV-Leitung Heide – Heide/W – Strübbel</b>		<b>Telefon:</b> 0451 4903 6541 <b>Telefax:</b> 0451 4903 6597 <b>Projekt-Nr.:</b> B12107

## 1 Grunderwerbsverzeichnis

Das Grunderwerbsverzeichnis listet die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke auf. Es ist nach der Eigentümerschlüsselnummer sortiert und beinhaltet Art und Umfang der Beanspruchung.

### 1.1 Abkürzungen und Erläuterungen

- **Eigentümerschlüsselnummer**  
 Jedem Grundstückseigentümer ist eine Schlüsselnummer zugeordnet, die im Grunderwerbsplan und -verzeichnis die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke kennzeichnet. Namen und Adressen der Eigentümer werden aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bei den auslegenden Stellen Auskunft über die nicht offen gelegten Eigentümerangaben des ihn betreffenden Grundstückes. Die Kennzeichnung in den Grunderwerbsplänen erfolgt durch eine sechseckige, grau hinterlegte Ziffernfolge.
- **Grundstücks-/Ordnungsnummer**  
 Jedem Flurstück wird entlang des Trassenverlaufes inkl. Provisoriumskorridor eine Ordnungsnummer zugeteilt, die innerhalb einer Gemarkung mit fortlaufender Nummerierung, beginnend mit 1, vergeben wird.
- **Dinglich zu belasten**  
 Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Eintragung erfolgt im Falle der Überspannung des Grundstückes für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereiches der Leitung sowie für Maststandorte.  
  
 Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar.  
  
 Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u.a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.  
  
 Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden dürfen bzw. vom Vorhabenträger zurück geschnitten werden dürfen, Bauwerke und sonstige Anlagen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell DIN EN 50341-3-4 – und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorhabenträgers errichtet werden dürfen sowie sonstige die Leitung gefährdende Verrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen, untersagt sind.  
  
 Im Falle des Ersatzneubaus Heide - Heide/W - Strübbel werden neue Dienstbarkeiten für die Leitung eingeholt und nach erfolgter Eintragung die alten Dienstbarkeiten aus dem Grundbuch gelöscht.

 Schleswig-Holstein Netz	<b>Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2</b>	<b>Org.einheit:</b> NT-AR <b>Name:</b> Kupke <b>Datum:</b> 03.05.2016 <b>Seite:</b> 2 von 2 <b>Telefon:</b> 0451 4903 6541 <b>Telefax:</b> 0451 4903 6597 <b>Projekt-Nr.:</b> B12107
Projekt/Vorhaben: <b>110-kV-Leitung Heide – Heide/W – Strübbel</b>		

Bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, ist eine grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich. Bei klassifizierten Verkehrsanlagen werden i.d.R. mit den zuständigen Behörden Gestattungsverträge (Genehmigungen) abgeschlossen, wodurch ein Eintrag im Grundbuch entfällt.

- **Dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche**  
 ist der Schutzbereich, der von den ausgeschwungenen Leiterseilen der Leitungen plus spannungsabhängigen Sicherheitsabständen überspannt wird. In der Spalte „gesamt“ ist die summierte Fläche aller Schutzbereiche der einzelnen neu zu errichtenden Leitungsabschnitte aufgeführt. Die Überspannungsflächen der Provisoriumsleitung der 110-kV-Leitung Heide – Heide/W – Strübbel werden hier nicht mit aufgenommen.
- **Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche**  
 ist die Fläche, die durch Zufahrtswege, Baustelleneinrichtungsflächen, Rohrleitungen zur Wasserhaltung und durch Provisoriumsleitungen beansprucht wird. Diese Flächen sind nach Abschluss der Bauvorhaben wieder unbelastet. Zur voraussichtlichen Dauer der temporären Inanspruchnahme wird auf Anlage 1 (Erläuterungsbericht), Kap. 10.3 verwiesen.

## 1.2 Vorbemerkungen zum Ersatzneubau

Durch das Vorhaben werden Grundstücke für die Baumaßnahmen und den späteren Betrieb in Anspruch genommen. Einige Grundstücke werden dauerhaft durch Stützpunkte/Maste und Überspannungen, andere Grundstücke werden nur vorübergehend z.B. durch Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Leitungsprovisorien, genutzt.

Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung zum Erreichen der Maststandorte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich und im Bereich der bezeichneten Zufahrtswege befahren. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort nicht hergestellt. Die Zufahrtswege werden provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt. Sollte eine (temporäre) Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase notwendig sein, so sind diese Verrohrungen im Bauwerksverzeichnis (Anlage 7.1) benannt.

Provisorische Fahrspuren, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden vom Vorhabenträger nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Angeschchnittene und durchschnitene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden. Für die Umgehung von Knicks werden vorhandene landwirtschaftliche Durchfahrten genutzt oder provisorische Zufahrtswege eingerichtet. Der ursprüngliche Zustand wird nach der Maßnahme wieder hergestellt.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb unbeabsichtigt entstandene Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt. Die Leitungen werden durch wiederkehrende Prüfungen (Inspektionen) während des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Dabei wird auch darauf geachtet, dass die Vegetation nicht in die Leitung wächst. Instandhaltungsmaßnahmen des Vorhabenträgers sorgen dafür, dass bei abweichenden Zuständen der Sollzustand wieder hergestellt wird. Im späteren Betrieb unbeabsichtigt entstandene Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden durch vereidigte Sachverständige festgestellt.